

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 43/09 B

L 1 SO 12/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 16 SO 65/05 (SG Speyer)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern,
Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k**
und **D r. F i c h t e**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. August 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist nur (noch) die Erstattung der Kosten, die der Klägerin für Zuzahlungen zur Erlangung medizinischer Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung entstanden sind. Insoweit wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 13.8.2009, mit dem dieses insoweit die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 21.2.2007 zurückgewiesen hat.
- 2 Mit der Beschwerde macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung geltend. Sie formuliert die Rechtsfrage, ob bei Personen, die wie sie von Jugend an an einer erblich bedingten, zu einer Behinderung mit einem Grad von 100 führenden unheilbaren und lebensbedrohlichen Erkrankung litten und die deshalb durch therapiegerechtes Verhalten ihre Behandlung und die damit verbundenen Kosten nicht beeinflussen oder steuern könnten, die mit der Zuzahlungsregelung des Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) verbundene finanzielle Entlastung der Krankenkasse über die Sozialhilfe entsprechenden Regelung der §§ 32, 82 Abs 2 Nr 2 und 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) vorzunehmen sei. Diese Frage sei noch offen und bedürfe deshalb einer Klärung im Revisionsverfahren. Nach § 2a SGB V sei den besonderen Belangen behinderter und chronisch kranker Menschen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung Rechnung zu tragen. Bei der Bestimmung der Belastungsgrenze für Zuzahlungen nach § 62 SGB V habe der Gesetzgeber jedoch nur für chronisch kranke Versicherte eine Regelung getroffen. Behinderte seien in der gesetzlichen Regelung mit keinem Wort erwähnt. Der Gesetzgeber habe mit den Zuzahlungsregelungen das Inanspruchnahmeverhalten der Betroffenen steuern wollen. Eine solche Steuerung sei jedoch nicht möglich bei Menschen, die von Jugend an an einer erblich bedingten Behinderung litten, sodass sich die Zuzahlungsregelung im SGB V als reine Finanzierungsmaßnahme der Krankenversicherung darstelle. Die Regelungslücke sei durch verfassungskonforme Auslegung und Anwendung der Vorschriften des SGB XII auszufüllen.

II

- 3 Der Klägerin ist zwar Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Begründungsfrist des § 160a Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu gewähren (§ 67 Abs 1 SGG); die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist jedoch aus anderen Gründen unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht in der erforderlichen Weise dargetan ist (vgl. § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die



Beschwerde konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter verworfen werden (§ 160 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG).

- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung der Fragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage aufzeigen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Zwar formuliert die Klägerin eine Rechtsfrage; jedoch legt sie deren Klärungsbedürftigkeit bereits nicht dar. Insoweit reicht nicht die Behauptung. Dies gilt jedenfalls dann, wenn - wie hier - sowohl das LSG als auch die Klägerin selbst in ihrer Beschwerdebegründung eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) erwähnt haben. Es fehlt mithin schon an einer ausreichenden Darlegung, dass bzw inwieweit die von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage nicht bereits durch die vorliegende Entscheidung des BSG geklärt ist, selbst wenn sie zum Recht der Krankenversicherung ergangen ist.
- 6 Darüber hinaus wird in der Beschwerdebegründung nicht ansatzweise die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage erläutert. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nämlich nur, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; BFHE 105, 335, 336). Die Klägerin hätte deshalb dem Senat durch eine schlüssige Darlegung der Sach- und Rechtslage eine Beurteilung ermöglichen müssen, ob bzw an welcher Stelle es auf die Beantwortung der von ihr aufgeworfenen Rechtsfrage überhaupt ankommt. Hieran fehlt es gänzlich, weil die Klägerin weder den Sachverhalt schildert noch auf die Anspruchsvoraussetzungen der von ihr genannten §§ 32, 82 Abs 2 Nr 2 und 3 SGB XII eingeht.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

